

Erfreulich für Gastfamilien

Jahressteuergesetz 2009: Steuerfreiheit für das betreute Wohnen in Familien

Als besondere Form des betreuten Wohnens hat sich in den zurückliegenden Jahren die dauerhafte Aufnahme von erwachsenen Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung in Familien entwickelt. Diese so genannten Gastfamilien erhalten dafür in der Regel ein Betreuungsgeld von etwa 800 Euro im Monat, mit dem vor allem Aufwendungen wie Verpflegung, Mietanteil und sonstige Kosten ausgeglichen werden sollen. Trotzdem muss dieses Betreuungsgeld aufgrund einer Weisung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vom April 2007 bis auf einen Freibetrag von 300 Euro als Einkommen versteuert werden. Dagegen blieben Leistungen der

Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche, die in Familienpflege aufgenommen werden, von den Finanzbehörden als steuerfreie Leistungen anerkannt.

Gegen diese sachlich nicht zu rechtfertigende Steuerpraxis hatte sich der Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, Robert Antretter, im Juni 2008 an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gewandt und gefordert, die an Gastfamilien für das betreute Wohnen gezahlten Leistungen durch eine gesetzliche Regelung im Jahressteuergesetz 2009 von der Einkommenssteuer zu befreien (vgl. RdLh 2008, Seite 112).

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat diese Initiative aufgegriffen

und in die Liste der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu behandelnden Anliegen aufgenommen. Im Ergebnis soll dem Anliegen der Lebenshilfe durch einen Steuerbefreiungstatbestand in § 3 Nr. 10 EStG voll entsprochen werden. Erfreulich ist, dass die vorgesehene Steuerbefreiung auch gilt, wenn Gastfamilien das Betreuungsgeld von dem behinderten Familienmitglied, dessen Einkommen oder Vermögen die sozialhilferechtlichen Freibeträge übersteigt, als „Selbstzahler“ erhalten.

Nach Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat soll die Gesetzesänderung im Januar 2009 in Kraft treten.

Neues Recht für GmbHs

In der Praxis aufgetretene Probleme bekommen eine gesetzliche Regelung – Die Reform im Überblick

Am 1. November 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über ausgewählte Eckpunkte des Reformvorhabens, welche sich auch auf Non-Profit-Organisationen in der Rechtsform einer GmbH auswirken dürften.

Während die Rechtsform der Aktiengesellschaft in den letzten Jahren Gegenstand eines permanenten Reformprozesses war, ist das GmbH-Recht seit der letzten Novellierung im Jahre 1980 fast unverändert geblieben. Nun ist es so weit: Knapp zweieinhalb Jahre nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs ist mit dem MoMiG eine umfassende Novelle des GmbH-Rechts in Kraft getreten. Damit sollen insbesondere Unternehmensgründungen erleichtert, die Attraktivität der Rechtsform GmbH gesteigert und Missbräuchen vorgebeugt werden.

Bei der beabsichtigten Beschleunigung von Unternehmensgründungen handelt es sich um ein Kernanliegen der Novelle. Dies soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Um den Bedürfnissen von Existenz-

gründern gerecht zu werden, wurde eine so genannte Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) eingeführt. Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der GmbH, bei der das Stammkapital den Betrag von 25.000 Euro unterschreitet. Sie kann bereits mit einem in voller Höhe bar einzuzahlenden Stammkapital ab einem Euro gegründet werden. Die Unternehmungsgesellschaft darf ihre Gewinne nicht voll ausschütten, vielmehr muss zur Stärkung der Eigenkapitalbasis eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses gebildet werden. Im Rechtsverkehr muss die Bezeichnung „Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden.

Im Übrigen verbleibt es aber – entgegen dem anders lautenden Gesetzesentwurf – bei einem Mindeststammkapital der GmbH von 25.000 Euro. Nunmehr muss allerdings die von jedem Gesellschafter zu übernehmende Stammeinlage nur noch auf mindestens einen Euro lauten (bisher 100 Euro und Teilbarkeit durch 50). Zudem kann ein Gesellschafter auch

mehrere Stammeinlagen übernehmen. Damit können vorhandene Geschäftsanteile zum Beispiel zur Vorbereitung eines Verkaufs leichter gestückelt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden. Wie bisher muss die Hälfte des Stammkapitals bei der Gründung einer GmbH eingezahlt werden. Bisher besteht allerdings bei einer Ein-Personen-Gründung, wie sie insbesondere bei Ausgliederungen von Einrichtungen gemeinnütziger Träger häufig vorkommt, die Verpflichtung, bei fehlender Volleinzahlung der Einlage für den offenen Teil Sicherheit zu leisten. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr.

Musterprotokolle

Neben anderen Aspekten soll die Gründung von Gesellschaften auch durch Einführung von zwei Musterprotokollen, welche dem Gesetz als Anlage beigefügt sind, beschleunigt werden. Das Musterprotokoll kann nur für einfache Standardgründungen in bar durch maximal drei Gesellschafter verwendet werden. Durch Verwendung des Musterprotokolls werden der bislang erforderliche Gesell-

schaftsvertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste in einem Dokument zusammengefasst und eine kostenrechtliche Privilegierung erreicht.

Da das Musterprotokoll weder die Vorgaben der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Gesellschaften noch diejenigen der Diakonischen Werke hinsichtlich der Satzungsgestaltung ihrer Mitglieder berücksichtigt, scheidet seine Verwendung für steuerbegünstigte Gesellschaften, insbesondere auch solche kirchlich-diakonischer Träger unseres Erachtens aus. Sie kommt insoweit allenfalls für gewerbliche Tochtergesellschaften in Betracht.

In der Kapitalaufbringung wurden Fälle der verdeckten Sacheinlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zugeführt. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn der Gesellschaft zwar formal eine Bareinlage, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch ein Sachwert zugewandt werden soll. Als Beispiel mag der Fall dienen, in dem die GmbH im Zusammenhang mit der Einlageleistung von dem Gesellschafter mit dem eingelegten Geld ein Wirtschaftsgut erwirbt. In diesen Fällen bestand bislang das Risiko, dass die Bareinlage unter Umständen noch einmal geleistet werden musste.

Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass der Wert der geleisteten Sacheinlage auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet wird. Dies erfolgt allerdings erst nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Bei der Gründung hat der Geschäftsführer weiterhin eine Versicherung über die geleisteten Einlagen abzugeben. Weiß er von einer geplanten verdeckten Sacheinlage, darf er nicht versichern, dass Verpflichtung zur Leistung einer Bareinlage erfüllt ist.

Das MoMiG bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen des Cash Pools als Mittel des Liquiditätsausgleichs zwischen einzelnen Unternehmen im Konzern. Beim echten Cash Pool werden regelmäßig auch Mittel der GmbH an die Muttergesellschaft als Cash-Pool-Führerin weitergeleitet. Damit ist eine Kreditierung verbunden, dessen Zulässigkeit vor dem Hintergrund der Grundsätze der Kapitalaufbringung und -erhaltung mit Unsicherheiten behaftet ist.

Um insbesondere Maßnahmen des Cash Pools rechtssicher gestalten zu können,

kehrt der Gesetzgeber zur bilanziellen Betrachtung des Gesellschaftsvermögens zurück. Danach stellt eine Leistung der GmbH an ihren Gesellschafter dann keine verbotene Rückzahlung von Gesellschaftsvermögen dar, wenn ein reiner Aktivtausch vorliegt, mithin der GmbH ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter zusteht. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für den Fall der Kapitalaufbringung (Fälle des sogenannten Hin- und Herzählens der Einlage), wobei es weitergehend nicht nur auf einen vollwertigen, sondern auch liquiden Rückzahlungsanspruch ankommt.

Beim Eigenkapitalersatzrecht geht es darum, dass ein Gesellschafter einer GmbH in der Krise statt der notwendigen Eigenkapitalzuführung ein Darlehen gewährt. Die Rechtsprechung hat dieses Fremdkapital im Interesse des Gläubigerschutzes wie Eigenkapital behandelt, indem es diese Mittel dem in § 30 GmbH-Gesetz verankerten Kapitalerhaltungsgrundsatz unterworfen hat. Insoweit scheidet insbesondere eine Rückzahlung so lange aus, bis nicht genügend frei verfügbares Eigenkapital zur Rückzahlung des Darlehens vorhanden ist. Diese im Interesse des Gläubigerschutzes entwickelten Rechtsprechungsregeln werden aufgegeben. Es wird nicht mehr zwischen „eigenkapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen unterschieden.

Kommt es allerdings zur Insolvenz der GmbH, wird der Darlehensrückzahlungsanspruch regelmäßig wertlos sein, da ein diesbezüglicher Darlehensrückzahlungsanspruch in der Insolvenz der GmbH in der Regel nachrangig ist. Der Insolvenzverwalter kann Tilgungsleistungen, die im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag oder danach erfolgt sind, zugunsten der Insolvenzmasse anfechten. Die Regelungen im GmbH-Gesetz (§§ 32a, 32b GmbHG) wurden im Insolvenzrecht berücksichtigt.

Im Verhältnis zur GmbH soll nunmehr nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen eines Nichtberechtigten, also zum Beispiel eines früheren Anteilseigners, ist nunmehr möglich, vorausgesetzt, dieser steht in der Gesellschafterliste und die Liste wurde grundsätzlich

mindestens drei Jahre lang widerspruchsfrei hingenommen.

Insoweit sollte auf eine sorgfältige Führung der Liste Wert gelegt werden. Die Regelung dient auch einer erheblichen Vereinfachung bei Anteilskäufen, da gerade bei älteren GmbHs nicht mehr jede gegebenenfalls vor vielen Jahren erfolgte Anteilsübertragung im Rahmen einer Due Diligence auf ihre Wirksamkeit zu prüfen sein wird.

Bekämpfung von Missbräuchen

In der Vergangenheit ist es zu Missbräuchen gekommen, durch welche Gläubiger der GmbH benachteiligt wurden. Zu denken ist insbesondere an Fälle heimlicher „Firmenbestattung“, in denen eine angeschlagene GmbH versuchte, sich durch Abberufung der Geschäftsführer und Aufgabe des Geschäftslokals einer ordnungsgemäßen Liquidation/Insolvenz zu entziehen. Diese Missbräuche versucht der Gesetzgeber insbesondere durch folgende Maßnahmen zu bekämpfen:

- Eine inländische Geschäftsanschrift der GmbH ist künftig im Handelsregister einzutragen.
- Im Falle der Führungslosigkeit, das heißt wenn eine GmbH keinen Geschäftsführer mehr hat, und Vorliegen eines Insolvenzgrundes sind künftig auch Gesellschafter zur Stellung eines Insolvenzantrags berechtigt und verpflichtet.

Nach bisherigem Recht haftet ein Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft persönlich, wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bestimmte Zahlungen vornimmt. Dieser Haftungstatbestand wird nunmehr insoweit erweitert, als bereits die vorgelagerte Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch Zahlungen an Gesellschafter eine Haftung des Geschäftsführers begründen kann.

Fazit: Die Novellierung des GmbH-Rechts ist zu begrüßen. Sie berücksichtigt die veränderten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, auch indem sie in der Praxis aufgetretene Probleme einer gesetzlichen Regelung zuführt.

*Claudia Grothaus
claudia.grothaus@curacon.de*